

nur um Handschriftenklassen handelt, deren Unterschiede lediglich einer wenig sorgfältigen Überlieferung zu verdanken sind. Denn die bisher vorgebrachten Argumente ergeben sich nicht etwa zwingend aus der Überlieferung, sondern — das sei ausdrücklich betont — verdanken ihr Dasein rein subjektiven Eindrücken und Voreingenommenheiten. Sie sind Behauptungen, aber keine schlüssigen Beweise. Das ist umso merkwürdiger, als die Ausgabe von Waitz-Simson alle Hinweise enthält, die ein in jeder Hinsicht überzeugendes, objektives und methodisch einwandfrei zu gewinnendes Bild von der Überlieferung und der Gestalt der Gesta erlauben. Darum soll im Folgenden versucht werden, an Hand der Überlieferungsgeschichte und der Textvarianten die bisherigen Ansichten nochmals zu überprüfen und die noch offenen Fragen zu beantworten. Grundlage der Untersuchung ist die Ausgabe von Waitz-Simson, deren ausführlicher, meist sogar die Orthographie der wichtigsten Handschriften berücksichtigender Variantenapparat als ausreichend erscheint ²²⁾).

1. Die Widmungsfassung (C)

Zwei Tatsachen springen bei der Betrachtung der Gesta-Überlieferung sofort ins Auge: 1. Die Gesta-Handschriften zerfallen in vier Klassen, deren Gesta-Texte zum Teil recht erhebliche Unterschiede aufweisen. 2. Zwei Klassen, nämlich A und β , die als die ältesten in der bisherigen Forschung bezeichnet wurden, lassen sich nur in Handschriften des ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts nachweisen, während die angeblich jüngsten Fassungen B und C in Handschriften des 12. Jahrhunderts belegt sind. Dazu ist zunächst ganz allgemein zu sagen, daß aus der Existenz verschiedener Überlieferungsklassen nicht einfach gefolgert werden kann, daß diese Klassen „Rezensionen“ gleichzusetzen sind, die der Verfasser des Werkes selbst redigiert hat. Ebenso wenig ist es aber auch möglich und statthaft zu behaupten, daß eine ganz bestimmte Klasse den „Entwurf“ repräsentiert, eine andere aber die letzte „Reinschrift“, wenn diese Behauptung nicht durch eindeutige Hinweise der Überlieferungsgeschichte und aus den Lesarten bewiesen werden kann. Dieser zweite Grundsatz hat dann besondere Bedeutung, wenn, wie im Fall der Gesta, diejenige Fassung als Entwurf bezeichnet wird, die sich ausgerechnet nur in den spätesten Handschriften belegen

²²⁾ Wenigstens soweit es die Rezensionen betrifft. Von A und C sind die Lesarten aller Überlieferungen berücksichtigt, von B die ältesten Hss. und einige Fragmente des 12. Jahrhunderts. Was auf Grund der Ausgabe nicht geleistet werden kann, ist ein vollständiges Stemma der B-Hss.